

# HOCHSCHULÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

## STELLVERTRETERIN DER GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN

An der Universität Siegen ist eine der beiden stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten aufgrund des Eintritts der derzeitigen Amtsinhaberin in den Ruhestand für die verbleibende Amtszeit von zwei Jahren neu zu wählen. Die Amtszeit beginnt am 01.01.2027. Eine Wiederwahl ist zulässig (vgl. § 21 der Grundordnung der Universität Siegen).

Da die zwei Stellvertreterinnen unterschiedlichen Mitgliedergruppen angehören sollen, wird eine stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte aus dem Bereich Technik und Verwaltung oder akademischer Mittelbau gesucht (vgl. § 21 der Grundordnung der Universität Siegen).

### **Aufgaben**

Die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die zentrale Gleichstellungsbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und nimmt im Vertretungsfall deren Rechte und Pflichten wahr (§ 15 Abs. 1 Satz 3 LGG NRW)

Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen und auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages der Hochschule hinzuwirken. Näheres regeln insbesondere § 24 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) und § 17 Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW).

Die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte wirkt in Absprache mit der Gleichstellungsbeauftragten bei allen Vorschriften und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben oder haben können. Ihre Mitwirkung bezieht sich vor allem auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte

- bei der wissenschaftlichen, administrativen und technischen Arbeit,
- bei der Entwicklungsplanung,
- bei Personal- und Strukturmaßnahmen (einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen),
- bei der leistungsorientierten Mittelvergabe.

Sie kann hierzu im Vertretungsfalle an den Sitzungen der Hochschulwahlversammlung, des Senats, des Hochschulrates, des Rektorats, der Fakultätsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

### **Wer kann gewählt werden?**

Wählbar sind gemäß Hochschulgesetz NRW alle weiblichen Mitglieder der Hochschule. Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden (vgl. § 24 Abs. 2 HG NRW).

Die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung oder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen wird zur Wahrnehmung des Amtes mit einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit von den sonstigen dienstlichen Aufgaben im Rahmen ihrer bestehenden Beschäftigung freigestellt.

Aus Anlass der Wahl zur stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten wird ein eigenständiges Beschäftigungsverhältnis nicht begründet; ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis wird hierdurch grundsätzlich nicht verlängert. Endet ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis und besteht die Mitgliedschaft zur Universität nicht aus anderen Gründen fort, endet regelmäßig auch das Amt.

Für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen mit einer Befristung nach § 2 Abs. 1 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) gelten die besonderen gesetzlichen Regelungen des § 2 Abs. 5 WissZeitVG.

### **Fristen**

Interessentinnen für das Amt der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten melden sich bitte **bis zum 26.08.2026** bei Anna Hesse, Sekretariat des Gleichstellungsbüros:

[sekretariat.gleichstellung@uni-siegen.de](mailto:sekretariat.gleichstellung@uni-siegen.de)

Über die Wahlvorschläge, die dem Senat vorgelegt werden, entscheidet die Gleichstellungskommission in ihrer Sitzung am 09.09.2026.

